

**ABWÄGUNGSVORLAGE**

Beteiligung der Behörden und TÖB gemäß § 4 (2) BauGB, in der Zeit vom 18.10.2019 bis 19.11.2019  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB, in der Zeit vom 18.10.2019 bis 19.11.2019

Datum: 14.02.2020  
Projekt: 1751

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden u. sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1	<b>RP FR – Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>	Schreiben vom 17.10.2019
1.1	Keine nähere raumordnerische Prüfung und Stellungnahme erforderlich, da der Geltungsbereich des Bebauungsplanänderungsentwurfes bereits vollständig im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Blumberg als geplante Wohnbaufläche enthalten ist.	Kenntnisnahme.
1.2	<p>Nach unserem Raumordnungskataster reicht das Plangebiet im Nordosten auf einer Fläche von insgesamt ca. 3.400 m<sup>2</sup> noch in das Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“ hinein.</p> <p>Gemäß den Grundsätzen 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) sollen jedoch die Tier- und Pflanzenwelt bewahrt und die Landschaft geschützt, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen evtl. nicht vermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden. Zudem sollen Eingriffe ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen vermieden werden (Grundsatz 2.4.3.8 LEP).</p> <p>Obwohl für das Plangebiet schon heute ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht und in einem Teil der Überlagerungsfläche nach wie vor nur eine öffentliche Grünfläche mit einem Pflanzgebot festgesetzt werden soll, sollte deshalb in enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sichergestellt werden, dass auch der jetzige Bebauungsplan-Änderungsentwurf noch mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes im Allgemeinen und mit den Schutz- und Erhaltungszielen des hier betroffenen Vogelschutzgebietes im Besonderen in Einklang steht.</p>	<p>Das Bebauungsplangebiet bleibt mit seiner Abgrenzung und Größe gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan unverändert. Die umweltrelevanten Festsetzungen einschließlich der hangseitigen Grünfläche werden im Wesentlichen übernommen. Auf der Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und der NATURA-2000-Vorprüfung (Anlagen) wird aus davon ausgegangen, dass durch die Änderungen des Bebauungsplans bzw. durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des angrenzenden NATURA-2000-Gebietes ausgeht.</p> <p>Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wird der Änderung des Bebauungsplans unter der Voraussetzung einiger Präzisierungen und Ergänzungen der Festsetzungen zur Bewirtschaftung der öffentlichen Grünfläche zugestimmt (siehe Ziff. 12.1).</p>
1.3	<p>Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg besitzt das Plangebiet die Funktion eines „schutzbedürftigen Bereiches für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur) im Sinne des Grundsatzes 3.2.2 Regionalplan.</p> <p>Da der Änderungsbereich bislang noch unbebaut ist, regen wir daher an, bei der nun geplanten Bebauungsplanänderung auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhalts wertvoller landwirtschaftlicher Böden in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.</p>	Bereits im Rahmen der Baugebietsausweisung im Flächennutzungsplan, als auch der erstmaligen Aufstellung des Bebauungsplans im Jahr 2006 und gleichermaßen im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens wird der landwirtschaftliche Flächenverlust zu Gunsten der Wohnbauentwicklung gebilligt.
1.4	Das Plangebiet liegt nach unserem Raumordnungskataster im Bereich der Hindernisbegrenzungsfläche bzw. unterhalb der oberen Übergangsfläche um den Sonderlandeplatz Blumberg.	Siehe Ziffer 9.1.

## Stadt Blumberg, Bebauungsplan „Kirchberg II - 1. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden u. sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
	Wir regen deshalb an, auch die zuständige Luftfahrtbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart an diesem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	
1.5	Ob bzw. inwieweit die im Bebauungsplanentwurf enthaltenen Ausführungen und Unterlagen zu den Umweltwirkungen dieser Planung (vor allem artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Natura 2000-Vorprüfung) sowie die darin für notwendig erachteten und im eigentlichen Bebauungsplanentwurf letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.	Auf die Stellungnahme der Naturschutzbehörde (Ziff. 12.1) wird verwiesen.
1.6	<p>Die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit eines Bebauungsplanverfahrens nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) ist nicht Gegenstand dieser raumordnerischen Stellungnahme. Wir empfehlen in dieser Hinsicht deshalb eine frühzeitige Abstimmung der Planung mit dem Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises als der für die Bauleitpläne der Stadt Blumberg zuständigen Baurechtsbehörde.</p> <p>Sollte zu dieser Frage darüber hinaus auch noch eine planungsrechtliche Beratung oder Stellungnahme durch das Regierungspräsidium Freiburg benötigt werden, stehen aber auch wir hierfür selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Hierbei weisen wir schon jetzt vorsorglich daraufhin, dass sich die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 1 BauGB richten. Danach darf dieses Verfahren nur auf Planungen angewendet werden, welche die Grundzüge einer Planung nicht berühren.</p> <p>Falls das Landratsamt bei seiner planungsrechtlichen Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorliegen dieser Voraussetzung fraglich bzw. nicht gegeben ist, könnte bzw. sollte in diesem Fall auch die Möglichkeit eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) geprüft werden. Ein solches § 13a-Verfahren sieht ähnliche verfahrenstechnische und inhaltliche Erleichterungen vor, wie ein §13-Verfahren.</p>	Das Bebauungsplanverfahren wurde in Bezug auf die Verfahrensart (vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB) vorab mit dem Landratsamt abgestimmt.
1.7	Das Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises, das Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart sowie die Abteilung 5 (Umwelt) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.	Kenntnisnahme.
2	<b>Landesnatschutzverband Stgt.</b>	Schreiben vom 17.10.2019
2.1	Wir haben die Unterlagen an unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort weitergeschickt. Sollte keine LNV-Stellungnahme abgegeben werden, so bitten wir, dies nicht als Zustimmung zu der Planung zu werten. Unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort sind leider auf Grund der hohen Inanspruchnahme zeitlich nicht immer in der Lage, eine Stellungnahme zu erarbeiten.	Kenntnisnahme.

**Stadt Blumberg, Bebauungsplan „Kirchberg II - 1. Änderung“**

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden u. sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
3	<b>Polizeidirektion Tuttlingen</b> <span style="float: right;">Schreiben vom 18.10.2019</span>	
3.1	<p>die Erschließungsstraße im Mischverkehr ist zur gleichberechtigten Nutzung aller Verkehrsarten vorgesehen. Bei einer Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich (Z. 325.1 StVO) ist jedoch zu beachten dass die gesamte Straßenfläche einer Aufenthaltsfunktion (z.B. Kinderspiel) dient und nicht nur, wie vorgesehen, im Bereich des Seitenstreifens. Weiterhin ist das Parken nur in gekennzeichneten Stellflächen erlaubt.</p> <p>Bei Ausweisung einer Mischverkehrsfläche ist darauf zu achten, dass die Gestaltung des gesamten Straßenraums (Fahrbahn und Seitenstreifen) niveaugleich ausgebaut ist, d.h. eine Abtrennung zwischen Fahrbahn und Seitenstreife durch eine erhöhte Bordsteinkante wäre nicht zulässig. Wir bitten Sie uns daher bei der weiteren Detailplanung zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Erschließung und das Prinzip der verkehrsberuhigten Wohnstraße ist in der Begründung unter Ziff. 4.1 erläutert. Vorgesehen ist ein niveaugleicher Ausbau des gesamten Querschnitts. Die endgültige Aufteilung und Detailgestaltung des Straßenraums ist nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplans, sondern wird im Rahmen der Detailplanung (Erschließungsplanung) festgelegt.</p>
4	<b>Energieversorgung Südbaar, Blumberg</b> <span style="float: right;">Schreiben vom 18.10.2019</span>	
4.1	<p>Die ESB wird das komplette Baugebiet mit Strom versorgen, hierfür ist es unbedingt von Nöten, dass im Bereich der Wendepalte ein Standort für eine Ortsnetzstation vorgesehen wird.</p> <p>Es werden durch das Baugebiet 2 Niederspannungskabel verlegt und an einem bestehenden Kabelverteiler in der Einfahrt zur Straße „Im Dorstel“ angeschlossen, des Weiteren wird ein zusätzliches Niederspannungskabel durch den Fußweg in Richtung Dorstel verlegt.</p> <p>Die geplanten Kabelverläufe sind dem beigefügten Plan zu entnehmen.</p> <p>Achtung! Bei der eingezeichneten Mittelspannungsleitung handelt es sich um 2 getrennte Systeme! Sämtliche Kreuzungen in der Straße werden verrohrt, zudem werden auch noch Reserveleerrohre verlegt. Den Verlauf der Straßenbeleuchtung können wir erst genau planen, wenn die Standorte der neuen Lampe festgelegt wurden. Ich bitte Sie uns in das weitere Planungsverfahren des Neubaugebiets einzubeziehen.</p>	<p>Der vorgeschlagene Standort einer Trafostation im Bereich der Wendeanlage wird im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Die weiteren Details des technischen Ausbaus werden im Rahmen der Erschließungsplanung mit dem Versorgungsträger angestimmt.</p>
5	<b>LRA SBK Straßenverkehrsamt</b> <span style="float: right;">Schreiben vom 28.10.2019</span>	
5.1	<p>wir schließen uns den Ausführungen von Herrn Göpfert, Polizeipräsidium Tuttlingen vollumfänglich an und bitten, diese entsprechend zu beachten. Gleichzeitig bitten wir darum, dass Sie uns in die weitere Detailplanung einbeziehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
6	<b>LRA SBK Straßenbauamt</b> <span style="float: right;">Schreiben vom 29.10.2019</span>	
6.1	<p>das Planungsgebiet liegt im Zuge der Kreisstraße 5754. Es wird über eine bereits vorhandene Gemeindestraße, Flst-Nr. 1155 erschlossen.</p> <p>Durch den Abstand von mehr als 60 m zur Kreisstraße sind die Belange der Straßenbauverwaltung derzeit nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stadt Blumberg, Bebauungsplan „Kirchberg II - 1. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden u. sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
7	<p><b>LRA SBK Amt für Abfallwirtschaft</b></p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 18.10.2019</p>	
7.1	<p>Durch die dargestellte Planung sind Belange der Abfallwirtschaft berührt. Die Anforderungen der Abfallwirtschaft an die Planung basieren insbesondere auf folgenden Grundlagen:            DGUV-Information 214-033 vom Mai 2012, DGUV-Information 114-601 vom Oktober 2016, Straßenverkehrsordnung (StVO), Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen — RAS 06, Normen / DIN EN 349, KrWG, Abfallwirtschaftssatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises in gültiger Fassung.</p> <p>In der übersandten Planung ist die vorgesehene Wendeanlage mit einem Wendekreis von 23,00 m ausreichend für dreiaxelige Müllfahrzeuge. Ebenso ist die Fahrbahnbreite von 5,00 m ausreichend für Anliegerstraßen mit Begegnungsverkehr. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der vorgesehene Bewuchs entlang der Straße A diese verfügbare Fahrbahnbreite nicht einschränkt und dass eine lichte Durchfahrthöhe von 4,00 m erhalten bleibt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
7.2	<p>Schreiben vom 08.10.2019</p> <p>Die Unteren Abfallrechtsbehörde empfiehlt die Forderung eines Erdmasseausgleichs, bzw. eine Begründung falls dieser nicht möglich sein sollte. Für den Erdmassenausgleich sind von den Bauherren Planungen vorzulegen, um den anfallenden Erdaushub möglichst vollständig auf dem Grundstück wieder zu verwerten. Fördern lässt sich dies z.B. durch eine höhere Lage der Stichstraße. Eine Erhöhung der Außenanlagen auf das Straßenniveau wird damit automatisch nahegelegt.</p> <p>Dies schont nicht nur das zu geringe Deponievolumen der Erddeponie Blumberg, sondern reduziert den für die Baumaßnahme notwendigen LKW-Verkehr beachtlich. Außerdem werden damit den Bauherren die Entsorgungskosten für den Aushub erspart.</p> <p>Mit Eintreten des neuen Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird dies bei allen Bebauungsplänen zur Pflicht.</p>	<p>Der Aspekt des Erdmassenausgleichs wurde in die Höhenplanung der Erschließungsstraße und der Gebäudehöhen einbezogen.</p> <p>Die Erschließungsstraße weist bis zu Station 88 (bis zum 3.-4. Grundstück) bereits eine beträchtliche Steigung von etwa 8,5 % auf, in deren weiterem Verlauf etwa 4 %. Der Straßenkörper muss hangseitig leicht ins Gelände eingeschnitten werden, um hangabwärts nicht zu hohe Böschungen zu erhalten. Auch vor dem Hintergrund, dass die unteren Grundstücke teilweise einen Höhenunterschied von 4 m zu den Nachbargrundstücken des Baugebietes ‚Kirchberg I‘ aufweisen, wird von einer weiteren Anhebung der Erschließungsstraße abgesehen, um eine möglichst harmonische Höheneinbindung des Gebietes in den Geländeverlauf und auch in Bezug auf die Nachbarbebauung zu unterstützen. Die Höhenfestsetzungen der Gebäude weisen für die Höhenlage der Erdgeschosse lediglich Bezugshöhen aus, von denen abgewichen werden kann. Somit ergibt sich für die individuellen Bauvorhaben ein hinreichender Gestaltungsspielraum bzgl. der Höhenlage der Gebäude und Außenanlagen, sowie Möglichkeiten eines Erdmassenausgleichs auf dem eigenen Grundstück.</p>

## Stadt Blumberg, Bebauungsplan „Kirchberg II - 1. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden u. sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
8	<b>LRA SBK Landwirtschaftsamt</b> <span style="float: right;">Schreiben vom 05.11.2019</span>	
8.1	<p>Es handelt sich um ein Baugebiet, das schon seit 2006 rechtsgültig ist. Am Umfang des Plangebiets ergaben sich keine Änderungen, die Größe beträgt weiterhin 1,59 ha.</p> <p>Als Hinweis bitten wir weiterhin zu beachten, dass die unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen westlich des neuen Wohngebietes unbehindert befahrbar und uneingeschränkt im Sinne einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft bewirtschaftbar bleiben.</p> <p>Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass keine planexternen Maßnahmen für den Eingriff in die Natur und den Artenschutz erforderlich sind.</p>	Kenntnisnahme.
9	<b>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</b> <span style="float: right;">Schreiben vom 07.11.2019</span>	
9.1	<p>durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	Kenntnisnahme.
10	<b>Deutsche Telekom AG, Donaueschingen</b> <span style="float: right;">Schreiben vom 11.11.2019</span>	
10.1	<p>Verweis auf das Schreiben vom 04.04.2019:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Bitte lassen Sie uns den Baubeginn sofort nach bekannt werden zukommen. So entstehen keine Verzögerungen.</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	Die Details des technischen Ausbaus werden im Rahmen der Erschließungsplanung mit dem Versorgungsträger angestimmt.

Stadt Blumberg, Bebauungsplan „Kirchberg II - 1. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden u. sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
	Bitte lassen Sie uns nach bekannt werden der Straßennamen und Hausnummern diese umgehend zukommen. Bitte informieren Sie uns auch nach Bekanntwerden über Mitbewerber! Bitte Antworten nur noch an dieses Emailpostfach: FMB T-NI-Sw-Pti-32-Bauleitplanung@telekom.de	
11	<b>RP FR – Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>	Schreiben vom 13.11.2019
11.1	<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet quartäre Lockergesteine (Hangschutt, Holozäne Abschwemmmassen) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</p>	Zur Untersuchung der Baugrundverhältnisse wird durch die Stadt ein Baugrundgutachten veranlasst. Dieses kann von privaten Bauherren und Planern beim Stadtbauamt eingesehen bzw. angefordert werden.
11.2	<p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme.

## Stadt Blumberg, Bebauungsplan „Kirchberg II - 1. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden u. sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Bergbau</b> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
12	<p><b>LRA SBK Baurechts- und Naturschutzamt</b> <span style="float: right;">Schreiben vom 18.11.2019</span></p>	
12.1	<p>Zur Offenlage Bebauungsplan „Kirchberg II, 1. Änderung“ (Ortsteil Hondingen) nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>Die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans (2006) erfolgt nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Umweltbericht. Unsererseits sind daher in erster Linie zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und ob in festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen eingegriffen wird. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 1 BauGB Eingriffe möglichst zu minimieren oder zu vermeiden sind.</p> <p>Den Planunterlagen liegt ein „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ (T. Grözinger, Oberndorf, 18.09.2019) mit einer Natura 2000-Vorprüfung bei. Die untere Naturschutzbehörde stimmt den Ergebnissen zu. Durch die Planung kommt es zwar zu einem Flächeneingriff in das EU-Vogelschutzgebiet, Wutach und Baaraib' (Verlust von 0,34 ha Acker mit eher geringer Bedeutung als Nahrungshabitat). Andererseits werden entlang des künftigen Siedlungsrandes ca. 0,27 ha als öffentliche Grünfläche ausgewiesen und extensiv gepflegt (Streuobst auf artenreichem Grünland/magere Flachland-Mähwiese). Aufgrund des kleinflächigen Eingriffs und den Festsetzungen zur öffentlichen Grünfläche wird sich u. E. das Nahrungsdargebot nicht erheblich verschlechtern.</p>	Kenntnisnahme.
12.2	<p>Um dieses Ziel zu erreichen und künftigen Summationswirkungen vorzubeugen, soll bei der Festsetzung zur öffentlichen Grünfläche (Kap. 7.3 Planungsrechtliche Festsetzungen), die 2006 auch als Ausgleichsfläche festgesetzt wurde, ergänzt werden, dass bei der Einsaat gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG autochthones Saatgut zu verwenden ist (z. B. Fa. Rieger-Hofmann, Saaten-Zeller oder U. Stephan Wiesendrusch).</p> <p>Pro 100 bis 150 m<sup>2</sup> Grünfläche soll ein Obstbaum-Hochstamm so gepflanzt werden, dass eine Bewirtschaftung/Pflege günstig möglich ist. Die Obstbäume sind fachgerecht zu pflegen.</p>	Die Ergänzungen wurden vollumfänglich in die Festsetzungen aufgenommen.

**Stadt Blumberg, Bebauungsplan „Kirchberg II - 1. Änderung“**

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden u. sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
	<p>Nach Entwicklung einer artenreichen Magerwiese soll diese im Sommer (Ende Juni/Juli) und im Herbst gemäht und abgeräumt werden. Die Ausgleichsmaßnahme dient nicht nur als Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung (Bebauungsplan 2006), sondern auch als Schadensbegrenzungsmaßnahme für den Eingriff in das EU-Vogelschutzgebiet.</p> <p>Unter dem Aspekt Minimierung des Eingriffs wird unsererseits angeregt, das im rechtskräftigen Bebauungsplan 2006 festgesetzte Pflanzgebot pfg 2 auf Privatfläche zur östlichen Ortsrandeingrünung zumindest modifiziert beizubehalten. Es sollte festgesetzt werden, dass zum künftigen östlichen Ortsrand hin bei Gehölzpflanzungen überwiegend gebietsheimische Arten ausgewählt werden sollen, zumindest aber sollen dichte Thuja-Hecken und Hecken aus sonstigen Koniferen zur freien Landschaft hin ausgeschlossen werden.</p> <p>In die Festsetzungen soll u. E. zudem aufgenommen werden, dass die nicht überbaubaren Flächenanteile, gemäß GRZ 0,4 + 50% Nebenanlagen also mind. 40 % der Grundstücke, als Grünanlage/Grünfläche anzulegen sind. Hierzu zählen nicht „modern“ gewordene Schotterflächen, die auch auf die versiegelte Fläche an zu rechnen wären.</p>	
13	<p><b>LRA SBK Amt für Umwelt, Wasser und Bodenschutz</b></p>	<p>Schreiben vom 18.11.2019</p>
<p>13.1</p> <p>13.1.1</p>	<p><u>Abwasser</u></p> <p>Neben den bereits im Bebauungsplan genannten Verfahren zur Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung ist Folgendes zu ergänzen:</p> <p><u>Niederschlagswasser</u></p> <p><u>Vorbehandlung</u></p> <p>—&gt; zu verwendender Leitfaden:</p> <p>„Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005; <a href="http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13994">http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/13994</a>)</p> <p>Für das auf den Dachflächen und den befestigten Freiflächen (PKW-Stellplätze, Straßen) anfallende Niederschlagswasser ist eine Bewertung gemäß o.g. Leitfaden im Hinblick auf die mögliche stoffliche Belastung und ggf. erforderliche Behandlung durchzuführen.</p> <p>Nicht tolerierbar verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. entsprechend verschmutztes Straßenabwasser) muss vor der Versickerung bzw. Einleitung in den Regenwasserkanal durch geeignete Maßnahmen vorbehandelt werden. Ist eine ausreichende Vorbehandlung nicht möglich, ist das Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten.</p>	<p>Die Hinweise zur umweltgerechten Regenwasserbewirtschaftung wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
13.1.2	<p><u>Regenrückhaltung</u></p> <p>Wir empfehlen, die Prüfung bezüglich der Erfordernis einer Regenwasserretention bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchzuführen. Falls eine Retention erforderlich wird, sind gegebenenfalls entsprechende Vorgaben (Dachbegrünung, dezentrale Retention, zentrale</p>	<p>Die Konzeption der Entwässerung ist Gegenstand der Erschließungsplanung des Baugebietes. Die</p>

Stadt Blumberg, Bebauungsplan „Kirchberg II - 1. Änderung“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden u. sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
	Rückhaltung) im Bebauungsplan festzulegen und gegebenenfalls hierfür erforderliche Flächen in den Planunterlagen einzuzeichnen (z.B. für eine zentrale Rückhaltung).	<p>Notwendigkeit einer Retention wurde zwischenzeitlich geprüft.</p> <p>Um das öffentliche Kanalsystem zu entlasten, muss bereits dezentral auf den Grundstücken zur Rückhaltung und gedrosselten Ableitung des Niederschlagswassers eine Regenwasserretention (z.B. Retentionszisterne mit Schwimmerdrossel oder ähnliche geeignete Anlage) vorgesehen werden. Dies wird im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt: Pro 50 m<sup>2</sup> Dachfläche ist mind. 1m<sup>3</sup> Retentionsvolumen nachzuweisen. Der Drosselabfluss ist auf 0,05 l/s je 50 m<sup>2</sup> Dachfläche zu begrenzen.</p> <p>Für eine zusätzliche Nutzung als Brauchwasser ist das Rückhaltevolumen um das entsprechende Nutzungsvolumen zu erhöhen.</p> <p>Für das Baugebiet wird zudem ein Regenrückhaltebecken (RRB) erforderlich. Aufgrund der Hanglage soll dieses flächensparend unterirdisch im Straßenraum untergebracht werden.</p> <p>Durch den Bau des RRB kann vermutlich auf den Austausch der Regenwasserleitung "Im Unterdorf" verzichtet werden. Dies ist noch abhängig vom baulichen Zustand und des detaillierten hydraulischen Nachweises und wird im Rahmen der Erschließungsplanung abschließend geprüft.</p> <p>Ein Wasserrechtsantrag wird im Rahmen der Erschließungsplanung vorbereitet.</p>
13.1.3	<p><u>Anerkannte Regeln der Technik</u></p> <p>Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>	Der Hinweis wird aufgenommen.
13.1.4	<p><u>Regenwassernutzung</u></p> <p>Eine teilweise Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Regenwassersammelanlagen (Zisternen) wird empfohlen, wobei der Überlauf der Sammelanlagen nicht unterirdisch versickert werden darf. Zur Verbesserung der Rückhaltung werden Retentionszisternen empfohlen, die über ein zwangsentleertes Teilvolumen verfügen (Schwimmerdrossel). Derartige retentionsfähige Regenwassernutzungsanlagen können bei der Bemessung von Anlagen zur Misch- und</p>	Kenntnisnahme. (siehe Ziff. 13.1.2).

**Stadt Blumberg, Bebauungsplan „Kirchberg II - 1. Änderung“**

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden u. sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
	<p>Regenwasserbehandlung angerechnet werden, wenn sie im Plangebiet flächendeckend zur Anwendung kommen.</p> <p>Für die Nutzung von Regenwasser über Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser sind sowohl die einschlägigen DIN-Normen als auch die Trinkwasserverordnung zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungstechnisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.</p>	
13.1.5	<p><u>Wild abfließendes Niederschlagswasser bzw. Grundwasser</u></p> <p>Wir begrüßen die unter Punkt 9.1 aufgeführte Festsetzung eines Abfanggrabens im Bereich der östlich angrenzenden Grünfläche. Aus fachtechnischer Sicht sollte dieser Richtung Norden bis zur Straße „Am Kirchberg“ verlängert werden, um eine optimale Schutzwirkung zu erzielen.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Der Graben wird bis zu den Parkplätzen am Friedhof verlängert.</p>
13.2	<p><b><u>Bodenschutz</u></b></p> <p><b>Schutzgut Boden in der Umweltprüfung</b></p> <p>Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen.</p> <p>Da es sich in diesem Fall um ein vereinfachtes Verfahren gemäß §13 BauGB handelt, ist für diesen Eingriff kein Ausgleich erforderlich.</p> <p><b><u>Oberirdische Gewässer</u></b></p> <p>Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><b><u>Grundwasserschutz</u></b></p> <p>Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><b><u>Hinweis</u></b></p> <p>Seit November 2018 nimmt unser Amt die Aufgaben der staatlichen unteren Verwaltungsbehörde in den Bereichen Immissionsschutz-, Arbeitsschutz- und Chemikalienrecht wahr. Aus diesem Grund wurde unser Amt in „Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz“ umbenannt. Wir bitten Sie, die Bebauungsplanunterlagen entsprechend anzupassen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

**Stadt Blumberg, Bebauungsplan „Kirchberg II - 1. Änderung“**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Anregungen von Behörden u. sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>	
	<b>Keine Einwände, Bedenken und Anregungen bzw. keine Stellungnahme</b>		
	<b>terranets bw GmbH, Stuttgart (Gas)</b>	Schreiben vom 17.10.2019	Keine Anlagen betroffen
	<b>Unitymedia Kabel BW, Villingen-Schwenningen</b>	Schreiben vom 11.11.2019	Keine Einwände
	<b>IHK VS</b>	Schreiben vom 13.11.2019	Keine Anregungen oder Bedenken
	<b>LRA SBK Gewerbeaufsichtsamt</b>	Schreiben vom 21.11.2019	Keine Bedenken und Anregungen

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Auslegung vom 18.10.2019 bis zum 19.11.2019</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht.	